

A 8/4 – 13435/2007
Straßganger Straße
Auflassung vom öffentlichen Gut und
kostenlose Rückübereignung des
Gdst. Nr. 271/17, EZ 50000, KG Baierdorf
mit einer Fläche von 394 m²

Graz, am 5.6.2008

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichterstatter:

An den

Gemeinderat

Von Herrn RA Dr. Helmut Horn wurde bei der Stadt Graz der Antrag auf Rückübereignung des Gdst. Nr. 271/17, EZ 50000, KG Baierdorf, als rechtsfreundlicher Vertreter von Elfriede und Ewald Klampfer, Dr. Hans Klöpfer Straße 12, 8020 Graz, eingebracht. Nach Prüfung dieses Rückübereignungsantrages durch die A 17 – Bau- und Anlagenbehörde wurde mitgeteilt, dass diesem aus rechtlicher Sicht stattzugeben ist. Die Abteilung Liegenschaftsverkehr hat in der Folge auf Ersuchen der A 10/8 – Verkehrsplanung mehrmals mit Herrn RA Dr. Horn Gespräche geführt und diesen ersucht, diese Fläche der Stadt Graz für die Errichtung eines Geh- und Radweges zu überlassen, wobei dem Antragsteller dieses Rückübereignungsrecht finanziell abgegolten würde. Dieses Ersuchen der Stadt Graz wurde jedoch vom Anwalt nach Rücksprache mit seinen Klienten abgelehnt. Nun wurde von der A 17 – Bau- und Anlagenbehörde der Bescheid am 25.3.2008 mit der GZ.: 022386/2007/0012 erlassen. Aufgrund dieses Bescheides wurde die Stadt Graz verpflichtet, das Gdst. Nr. 271/17, EZ 50000, KG Baierdorf, mit einer Fläche von 394 m² innerhalb einer mit 6 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides bestimmten Frist auf Kosten der Stadt Graz zu jeweils gleichen Teilen in das grundbücherliche Eigentum der Antragsteller Frau Elfriede Klampfer und Herrn Ewald Klampfer rückzuübertragen.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 2/2008, beschließen:

- 1.) Die Auflassung des Grundstückes Nr. 271/17, EZ 50000, KG Baierdorf, mit einer Fläche von 394 m² vom öffentlichen Gut, wird genehmigt.
- 2.) Die unentgeltliche Rückübereignung des Grundstückes Nr. 271/17, EZ 50000, KG Baierdorf, mit einer Fläche von 394 m² an Frau Elfriede und Herrn Ewald Klampfer, wird aufgrund des Bescheides vom A 17 – Bau- und Anlagenbehörde, GZ.: 022386/2007/0012, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

- 3.) Sämtliche mit der Grundüberweisung in Verbindung stehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen gemäß Bescheid zu alleinigen Lasten der Stadt Graz.
- 4.) Die Errichtung des Rücküberweisungsvertrages und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgen durch das Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.

Beilage:
1 Kopie des Bescheides
1 Lageplan

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses
am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn: